

Anpassung der VHR 1999

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 16.04.2015 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung (VHR 1999) vom 8. Juni 1999 idF 21.10.2011 (VHR 1999)“ werden gemäß §§ 109a Abs. 6 und 140a Abs. 2 Z. 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 08.06.1999 über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung idF 16.04.2015 (VHR 1999)“
2. Der Subtitel nach Punkt 4.2. lautet:
„Besondere Bestimmungen für die Berufshaftpflichtversicherung der Notare und Notariatssubstituten für notarielle Treuhandschaften“
3. Punkt 5.1. lautet:
„Der Versicherungsschutz für notarielle Treuhandschaften gemäß § 109a NO muss zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:“
4. Punkt 6.1. lautet:
„Der Notar hat zu gewährleisten, dass der Treugeber Versicherungsschutz bis zur Höhe jener Leistungen in Geld oder Geldeswert, für die der Notar als Treuhänder einzustehen hat (Treuhandrahmen), genießt (§ 109a Abs. 3 NO). Dabei ist ein wirtschaftlicher und/oder rechtlicher Zusammenhang der Geschäftsfälle (Seriengeschäfte = Kohärenztreuhandschaft) zu beachten. Übersteigt der Treuhandrahmen im Einzelfall die Versicherungssumme des Notars, so hat er diese entsprechend zu erhöhen, es sei denn, der Treugeber befreit den Notar davon durch schriftliche Erklärung. Die erforderliche Erhöhung der Versicherungssumme auf den Treuhandrahmen ist der Österreichischen Notariatskammer über Verlangen nachzuweisen.“
5. Die Punkte 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.3. entfallen.
6. Nach Punkt 6.1. wird folgender Punkt 6.2. angefügt:
„Bei einer in das Treuhandregister des österreichischen Notariats (§ 140d NO) einzutragenden Treuhandschaft, die über ein anerkanntes Kreditinstitut abgewickelt wird (eintragungspflichtige Geldtreuhandschaft gemäß § 109a Abs. 2 iVm Abs. 5 NO), beantragt der Notar mit seiner Registrierung eine entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme auf maximal EURO 7,500.000,- pro Treuhandauftrag, wobei bei Kohärenztreuhandschaften die Serienschadenklausel gemäß Art. 5 Z 2 ABVN nach Maßgabe der von der Österreichischen Notariatskammer mit dem Versicherer abgeschlossenen Rahmenvereinbarung entfallen muss. Der Notar ist verpflichtet, die für die Erhöhung der Versicherungssumme anfallende Prämie zu zahlen.“
7. Die Punkte 7., 7.1., 7.2. und 7.3. entfallen.

8. Der bisherige Punkt 8. erhält die Bezeichnung 7.
9. Der bisherige Punkt 8.1. erhält die Bezeichnung 7.1.
10. Der bisherige Punkt 9. erhält die Bezeichnung 8.
11. Der bisherige Punkt 9.1. erhält die Bezeichnung 8.1.
12. Der bisherige Punkt 10. erhält die Bezeichnung 9.
13. Der bisherige Punkt 10.1. erhält die Bezeichnung 9.1.
14. Der bisherige Punkt 11. erhält die Bezeichnung 10.
15. Der bisherige Punkt 12. erhält die Bezeichnung 11.
16. Der bisherige Punkt 13. erhält die Bezeichnung 12.
17. Der bisherige Punkt 14. erhält die Bezeichnung 13.
18. Nach Punkt 13. wird folgender Punkt 14. angefügt:
„Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 16.04.2015 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 27.5.2015 und bekanntgemacht in der NZ 2015, S. 239 f. (Ausgabe Juni 2015).]